Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 16.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W 8, Mauerstr. 43/44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 5. Berlin, Dienstag, den 16. März 1920. 20. Jahrgang.

Inhalt:

I. Persönliche Angelegenheiten.

Der Gewerbeassessor Dr.-Ing. Kremer in Cöln ist zum 1. März d. Js. nach Berlin versetzt und mit der Verwaltung der Hilfsarbeiterstelle bei der Gewerbeinspektion Berlin SW. beauftragt worden.

Der Gewerbeassessor Dr. Draeger in Berlin-Schöneberg ist vom 1. März d. Js. an mit der Verwaltung der Hilfsarbeiterstelle bei der Gewerbeinspektion Teltow-Ost in Berlin beauftragt worden.

Der Gewerbeinspektor Kramer in Gummersbach ist zum 1. April d. Js. nach Breslau versetzt worden. Ihm ist die Stelle des gewerbetechnischen Hilfsarbeiters bei der Regierung in Breslau verliehen worden.

Der Gewerbeinspektor Ritter in Breslau ist zum 1. April d. Js. nach Gummersbach versetzt und mit der Verwaltung der dortigen Gewerbeinspekton beauftragt worden.

Der Gewerbeassessor Möbius in Mülheim a. d. Ruhr ist zum 1. April d. Js. nach M. Gladbach versetzt und mit der Verwaltung der dortigen Gewerbeinspektion beauftragt worden.

II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.

Tarifvertrag für die Lohnangestellten niederer Ordnung (Lohnempfänger).

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 2. März 1920.

Ich übersende den Manteltarifvertrag vom 7. November v. J. zur Beachtung. — Für die Behörden in Groß Berlin ist noch ein Abdruck des Lohntarifs für die Lohnempfänger in Groß Berlin (Ergänzungsabkommen zum Manteltarifvertrag) beigefügt; zu Groß Berlin gehören die Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Berlin-Schöneberg, Neukölln, Berlin-Wilmersdorf, Berlin-Lichtenberg und Spandau, sowie die Landkreise Teltow und Niederbarnim, nicht aber Potsdam. Anlage A. Anlage B.

Wegen der an die Lohnempfänger bei den Verwaltungsbehörden außerhalb Groß Berlins zu zahlenden Löhne ergeht besondere Verfügung.

Die gesetzlichen Befugnisse der Arbeiterausschüsse sowie die Begriffsbestimmung „Handwerker“ werden demnächst noch durch einen besonderen Erlaß erläutert werden.

Den in meiner Verwaltung beschäftigten Lohnempfängern ist von dieser Verfügung und dem Manteltarifvertrag Kenntnis zu geben.

Im Auftrage.

ZB. I 358. v. Meyeren.

An die der Handels- und Gewerbeverwaltung unterstellten Behörden (ausschließlich Porzellanmanufaktur).

Anlage A.

Manteltarifvertrag zwischen der Reichsregierung und der preußischen Staatsregierung und dem Verbande der Gemeinde- und Staatsarbeiter, dem deutschen Transportarbeiter-Verbande, dem Verbande der Gärtner und Gärtnereiarbeiter.

§ 1. Geltungsbereich.

Der nachstehende Tarifvertrag erstreckt sich auf alle Arbeiter oder sonst in einem Arbeiter- oder Unterbeamten- ähnlichen Verhältnis stehenden Lohnempfänger bei den Verwaltungsbehörden des Reiches und Preußens. Zu den Verwaltungsbehörden in diesem Sinne gehören auch die Zentralbehörden der Betriebsverwaltungen.

Die Lohnempfänger bei den Betriebsverwaltungen fallen nicht unter diesen Vertrag.

§ 2. Arbeitszeit.

Das Höchstmaß der täglichen Arbeitszeit beträgt, vorbehaltlich der Bestimmungen im § 11, acht Stunden. Bei durchgehender Arbeitszeit sind angemessene Erfrischungspausen zu gewähren. Diese Pausen werden von der Beschäftigungsbehörde im Benehmen mit dem Arbeiterausschuß festgesetzt. Die Einführung der zusammenhängenden Arbeitszeit und von Wechselschichten regelt die Beschäftigungsbehörde im Benehmen mit dem Arbeiterausschuß.

An den Vorabenden des Oster-, Pfingst-, Weihnachts- und Neujahrsfestes wird mit der Arbeit, falls nicht bereits in den einzelnen Verwaltungen ein früherer Arbeitsschluß erfolgt, mindestens zwei Stunden früher geschlossen, ohne daß eine Lohnkürzung stattfindet.

§ 3. Lohnsätze.

Die Lohnsätze unterliegen besonderer Vereinbarung für die einzelnen Orte. Für Lohnempfänger, welche bereits vor ihrer Einstellung infolge Invalidität oder Unfall in ihrer Erwerbsfähigkeit erheblich beschränkt sind, wird der Lohn im Einzelfalle von der Beschäftigungsbehörde im Benehmen mit dem Arbeiterausschuß festgelegt. Der Lohn muß einschließlich Rente mindestens die Höhe des Durchschnittslohns eines Arbeiters der gleichen Arbeitsgruppe, innerhalb deren er beschäftigt wird, erreichen. Renten bis zu 10 % Erwerbsunfähigkeit werden nicht in Anrechnung gebracht. Bei Entlohnung von Kriegsbeschädigten sind außerdem die hierfür geltenden Bestimmungen zu berücksichtigen.

§ 4. Lohnzuschläge.

Für Überstunden über die regelmäßige (planmäßige) Arbeitszeit hinaus wird außer dem nach dem Lohntarif sich ergebenden Stundenverdienst in der Zeit von 6 Uhr früh bis 10 Uhr abends ein Zuschlag von 25 %, von 10 Uhr abends bis 6 Uhr früh sowie Sonn- und Feiertags ein solcher von 50 % gezahlt.

Angefangene halbe Stunden werden als volle halbe Lohnstunden nebst entsprechendem Überstundenzuschlag berechnet.

Außerplanmäßig ist jede Arbeit, die über 48 Stunden in der Woche hinausgeht.

§ 5. Einreihung der Lohnempfänger in die einzelnen Gruppen.

Die Einreihung der Lohnempfänger der einzelnen Verwaltungen in die im Lohntarif bezeichneten Gruppen erfolgt durch die Beschäftigungsbehörde im Benehmen mit dem Arbeiterausschuß. In der gleichen Weise werden durch die Eigenart der Arbeit notwendige Zuschläge besonders festgesetzt, vorbehaltlich der erforderlichen Zustimmung der obersten Verwaltungsbehörden.

§ 6. Arbeitsgruppen.

Als Handwerker sind diejenigen Arbeiter anzusehen, die eine Lehrzeit von mindestens 3 Jahren durchgemacht haben, im Besitz eines Lehrzeugnisses sind und ihrer fachlichen Ausbildung entsprechend beschäftigt werden.

Unter angelernten Arbeitern sind die Arbeiter zu verstehen, die zur Ausübung ihrer Berufstätigkeit einer gewissen fachlichen Ausbildung bedürfen.

§ 7. Sachbezüge.

Bei denjenigen Arbeitern, welche Sachbezüge erhalten (freie Wohnung, freie Beköstigung, freie Dienstkleidung), vermindern sich die Lohnsätze um den Wert der Sachbezüge.

§ 8. Laufzeit.

Wird es notwendig, daß Arbeit vorübergehend an einer anderen Stelle als der normalen Arbeitsstätte zu leisten ist, so wird der Mehraufwand an Zeit für den weiteren Weg als Arbeitszeit bezahlt.

§ 9. Arbeitsunterbrechungen.

Findet aus Gründen, welche außerhalb der Person des Beschäftigten liegen, eine vorübergehende Unterbrechung oder sonstige Einschränkung der Arbeit statt, so regelt sich die Weiterzahlung des Lohnes in diesen Fällen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10. Fernbleiben von der Arbeit.

Ein Fernbleiben von der Arbeit ist nur nach vorheriger Erlaubnis gestattet. Kann diese nicht rechtzeitig eingeholt werden, z. B. bei plötzlicher Erkrankung des Lohnempfängers oder bei einem Ereignis in der Familie, das ihn persönlich in Anspruch nimmt (Entbindung, schwere Krankheit, Todesfall usw.), so ist die Beschäftigungsbehörde sofort zu benachrichtigen.

§ 11. Überzeitarbeit.

Bei außerordentlichem und dringendem Bedürfnis ist jeder Lohnempfänger verpflichtet, auch über die festgesetzte Arbeitszeit hinaus zu arbeiten; im übrigen ist Überzeitarbeit soweit als möglich zu vermeiden. Ist sie unumgänglich nötig, so soll das gesamte in Betracht kommende Personal dazu nach Möglichkeit abwechselnd herangezogen werden. Letzteres gilt auch für Wachen und ähnliche Arbeiten.

Bei Überzeitarbeit von zwei bis drei Stunden am Tage ist eine viertelstündige und darüber hinaus eine halbstündige Pause zu gewähren. Lohnabzug ist für diese Pausen nicht zulässig.

§ 12. Lohnzahlung für Wochenfeiertage.

An landesgesetzlichen sowie behördlicherseits angeordneten in die Woche fallenden Feiertagen wird der Lohn fortgezahlt. Für jede an diesen Tagen geleistete Arbeitsstunde ist außerdem der volle Stundenlohn zu zahlen. Eine Zahlung des Stundenlohns erfolgt jedoch nicht, soweit an solchen Feiertagen regelmäßig Dienst geleistet wird.

§ 13. Lohnauszahlung.

Die Auszahlung der Lohnes erfolgt wöchentlich oder monatlich. Dem monatlich gelöhnten Personal wird auf Wunsch des Arbeiterausschusses der Lohn in zwei Raten am 1. und 15. jeden Monats gezahlt. Fällt der Zahltag auf einen Feiertag, so erfolgt die Lohnzahlung am vorhergehenden Arbeitstag. Jedem Beschäftigten ist auf Wunsch des Arbeiterausschusses bei der Lohnzahlung eine Lohnaufrechnung zur Einsichtnahme vorzulegen oder auszuhändigen. In dieser müssen die Einzelbeiträge für Lohn, Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit, die Abzüge für Versicherungsbeiträge, Kost, Logis und Sachbezüge besonders aufgeführt werden.

§ 14. Vorübergehende Verhinderung des Lohnempfängers; Krankheit.

Der Anspruch auf Fortzahlung des Lohnes bei vorübergehender Verhinderung aus einem in der Person des Beschäftigten liegenden Grunde regelt sich, soweit im Vertrage nicht etwas anderes vorgesehen ist, nach § 616 des BGB. Den Lohnempfängern, welche mindestens drei Monate beschäftigt sind, wird bis zur gesetzlichen Regelung dieser Frage im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Erwerbsunfähigkeit der Lohn unter Abzug der reichsgesetzlichen Leistungen weitergezahlt, und zwar nach einer Dienstzeit

von 3 Monaten bis zur Dauer von 2 Wochen, nach einer Dienstzeit von 6 Monaten bis zur Dauer von 4 Wochen, nach einer Dienstzeit von mehr als einem Jahre bis zur Dauer von 6 Wochen.

Die Anrechnung des Krankengeldes erfolgt stets in voller Höhe, ohne Rücksicht darauf, ob Krankenhauspflege gewährt, ob der Krankengeldanspruch übertragen, gepfändet, aufgerechnet oder ob auf Krankengeld verzichtet wird.

§ 15. Urlaub.

Sämtliche Lohnempfänger erhalten, soweit es die dienstlichen Verhältnisse gestatten, nach Zurücklegung eines Dienstjahrs einen Urlaub, welcher beträgt nach 1 Jahre 6 Werktage, nach 2 Jahren 10 Werktage, nach 5 Jahren 12 Werktage, nach 10 Jahren 18 Werktage, nach 15 Jahren 21 Werktage. Lohnempfängern unter 18 Jahren kann nach einjähriger Beschäftigungsdauer Urlaub nach billigem Ermessen der Beschäftigungsbehörde gewährt werden; der Urlaub soll mindestens 6 Tage betragen.

Kriegsteilnehmern, die zur Zeit ihrer Einberufung zum Heeresdienst im Reichs- oder Staatsdienste tätig waren und unmittelbar nach ihrer Entlassung aus dem Heeresdienste wieder im Reichs- oder Staatsdienste Beschäftigung gefunden haben, ist bei der Feststellung der Dienstzeit der Heeresdienst voll in Anrechnung zu bringen. Kriegsteilnehmern, die zur Zeit ihrer Einberufung nicht im Reichs- oder Staatsdienste tätig waren, aber unmittelbar nach ihrer Entlassung aus dem Heeresdienst im Reichs- oder Staatsdienste Beschäftigung gefunden haben, ist die Kriegsdienstzeit bis zur Höchstgrenze von 2 Jahren, Schwerbeschädigten voll anzurechnen. Zivilinternierte sind den Kriegsteilnehmern gleichgestellt.

Desgleichen ist die vorher in anderen staatlichen Verwaltungen geleistete ununterbrochene Dienstzeit anzurechnen.

Lohnempfänger, die während des Urlaubs anderweitig gegen Entgelt arbeiten, gehen hierdurch des Anspruchs auf Lohn während der Urlaubszeit verlustig.

§ 16. Lohnfortgewährung.

Für eine durch öffentliche Wahlen (auch Arbeiterausschuß- oder Krankenkassenwahlen usw.) oder durch Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten veranlaßte Unterbrechung der Arbeit findet ein Lohnabzug nicht statt; auf den Lohn für diese Zeit wird jedoch eine dem Lohnempfänger etwa anderweit für die Zeitversäumnis gewährte Entschädigung angerechnet. Bei Behinderung anderer Art, namentlich durch dringende persönliche Angelegenheiten (z. B. Geburts- oder Todesfälle in der Familie, Erkrankung von Angehörigen, Umzug usw.) entscheidet der Vorstand der Beschäftigungsbehörde im Benehmen mit dem Arbeiterausschuß, ob der Lohn für die Dauer der notwendigen Abwesenheit weiterzuzahlen ist.

§ 17. Einreihung in die Lohnstufen.

Bei der Einreihung in die Lohnstufen ist im Falle freiwilligen Ausscheidens des Lohnempfängers die Beschäftigungszeit bei anderen Reichs- oder Staatsbehörden in voller Höhe anzurechnen, sofern der Übertritt von der einen zur anderen Behörde unmittelbar oder binnen Monatsfrist erfolgt.

Erfolgte die Entlassung des Lohnempfängers wegen Krankheit oder aus Gründen, welche außerhalb der Person des Beschäftigten liegen, so ist die vorher geleistete Dienstzeit in Anrechnung zu bringen, wenn binnen Jahresfrist die Wiedereinstellung erfolgt, es sei denn, daß der Lohnempfänger es freiwillig unterlassen hat, eine angemessene Beschäftigung bei einer Reichs- oder Staatsbehörde anzutreten.

Für die Anrechnung der Heeresdienstzeit gilt § 15 Absatz 2 entsprechend. Jedoch tritt die Anrechnung nur ein, wenn der Lohnempfänger beim Eintritt in das Heer schon bei einer Reichs- oder Staatsbehörde tätig war und unmittelbar nach seiner Entlassung aus dem Heere wieder bei einer Reichs- oder Staatsbehörde Beschäftigung genommen hat. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht für Kriegsteilnehmer, die vor ihrer Entlassung aus dem Heeresdienst in derselben Beschäftigung bei einer Reichs- oder Staatsbehörde tätig waren.

§ 18. Auflösung des Dienstverhältnisses.

Das Arbeitsverhältnis kann während der ersten vier Wochen beiderseitig ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Von da an beträgt die Kündigungsfrist vierzehn Tage. Für Lohnempfänger, die ausdrücklich nur zu vorübergehendem Zweck eingestellt werden, dürfen kürzere Kündigungsfristen vereinbart werden. Nach einer Beschäftigungsdauer von zwei Monaten tritt jedoch die vierzehntägige Kündigungsfrist ein.

Ist mit der Stellung eine Dienstwohnung verbunden, so beträgt die Kündigungsfrist einen Monat.

Die gesetzliche Befugnis zur sofortigen Aufhebung des Vertrags wegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt.

§ 19. Arbeitsordnungen und Ausführungsbestimmungen.

Arbeitsordnungen und Ausführungsbestimmungen zum gegenwärtigen Tarifvertrage dürfen mit diesem nicht in Widerspruch stehen. Arbeitsordnungen werden von den zuständigen Behörden im Benehmen mit dem Arbeiterausschuß festgesetzt.

§ 20. Arbeiterausschüsse.

Zur Vertretung der Interessen der Lohnempfänger und zur Unterstützung der Verwaltung bei Regelung des Arbeitsverhältnisses und der Durchführung der Arbeitsordnung werden Arbeiterausschüsse nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen gewählt. Die Mitwirkung der Arbeiterausschüsse richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 21. Zentralausschuß.

Die Arbeiterausschüsse in den einzelnen Verwaltungen können aus ihrer Mitte heraus einen Zentralausschuß bilden, der allgemeine Fragen der Lohnempfänger, soweit sie dem zuständigen Ministerium unterstehen, zu behandeln hat.

Die Zusammensetzung dieses Zentralausschusses unterliegt der Vereinbarung zwischen dem Ministerium und den Arbeiterausschüssen.

§ 22. Arbeitsvermittlung.

Zur Überführung von freiwerdenden Arbeitskräften aus einer Verwaltung in die andere sind von den Verwaltungen an Orten, wo ein Bedürfnis dafür besteht, paritätisch geleitete staatliche Stellen zu errichten.

Im übrigen werden die Beschäftigungsbehörden die Arbeitskräfte tunlichst durch Vermittlung der örtlichen paritätisch geleiteten Arbeitsnachweise beziehen.

§ 23. Schlichtungsausschuß.

Entstehen aus dem gegenwärtigen Tarifvertrag oder aus den zu seiner Ausführung erlassenen Arbeitsordnungen, Bestimmungen und Vorschriften Streitigkeiten, deren Beilegung durch Verhandlung zwischen der Beschäftigungsbehörde und dem Arbeiterausschuß nicht möglich ist, so entscheidet der Schlichtungsausschuß, der nach den gesetzlichen Bestimmungen sachlich und örtlich zuständig ist.

§ 24. Fortbestehen besserer Arbeitsbedingungen.

Soweit gegenwärtig bessere allgemeine Arbeitsbedingungen bestehen, werden sie durch diesen Vertrag nicht berührt. Auf Neueingestellte findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Der Übertritt von einer Beschäftigungsbehörde zur anderen gilt als Neueinstellung im Sinne des ersten Absatzes.

§ 25. Nebenbeschäftigung.

Den nicht im Stundenlohne beschäftigten Lohnempfängern sind Nebenbeschäftigungen gegen Entgelt nur mit Zustimmung der Beschäftigungsbehörde gestattet, die im Benehmen mit dem Arbeiterausschuß erteilt wird. Wiederholter Verstoß hiergegen gilt als wichtiger Grund zur sofortigen Kündigung.

§ 26. Arbeitseinstellungen und Aussperrungen.

Während der Geltungsdauer dieses Vertrags dürfen Arbeitseinstellungen und Aussperrungen vor Erledigung des Schlichtungsverfahrens nicht stattfinden.

§ 27. Gültigkeitsdauer.

Vorstehender Vertrag tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum 31. März 1921.

§ 28. Verlängerung der Gültigkeitsdauer.

Der Vertrag verlängert sich stillschweigend jedesmal um 1 Jahr, wenn er nicht 3 Monate vor seinem Ablauf gekündigt wird. Im Falle der Kündigung sind die Vertragsteile verpflichtet, sofort die Vorarbeiten für einen neuen Tarifvertrag aufzunehmen.

Berlin, den 7. November 1919.

Für die Reichsregierung.
Erzberger
Reichsfinanzminister.

Für die Preußische Staatsregierung.
Dr. Südekum
Minister der Finanzen.

Für den Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter.
R. Heckmann.

Für den deutschen Transportarbeiter-Verband.
O. Schumann.

Für den Verband der Gärtner und Gärtnereiarbeiter.
Josef Busch.

Anlage B.

Lohntarif für die im Arbeitsverhältnis stehenden Lohnempfänger bei den Reichs- und Staatsbehörden in Groß-Berlin.

(Ergänzungsabkommen zum Manteltarifvertrag.)

Lohnsätze.

A. Männliche Arbeitskräfte:

	Grundlohn*)	Steigerungssätze: nach 1 Jahr	nach 2 Jahren	nach 3 Jahren
	M	M	M	M
1. Gelernte (Handwerker) für den Arbeitstag	18,—	18,50	19,—	19,50
2. Angelernte " " "	17,—	17,50	18,—	18,50
3. Ungelernte " " "	16,—	16,50	17,—	17,50
4. Jugendliche 14—15 Jahren	5,—			
" 15—16 "	6,—			
" 16—17 "	8,—			
" 17—18 "	10,—			

B. Weibliche Arbeitskräfte:

	Grundlohn*)	nach 1 Jahr	nach 2 Jahren	nach 3 Jahren
5. Gelernte für den Arbeitstag	11,—	11,50	12,—	12,50
6. Ungelernte " "	10,—	10,50	11,—	11,50
7. Jugendliche 14—15 Jahren	5,—			
" 15—16 "	6,—			
" 16—17 "	7,—			
" 17—18 "	8,—			

8. Reinigungsfrauen, die nur stundenweise beschäftigt werden, erhalten 1,40 M für die Stunde.

Ergänzungsbestimmungen.

1. Bestehende bessere Lohnbedingungen.

Soweit gegenwärtig bessere Lohnbedingungen bestehen, bleiben sie für die Dauer des Lohntarifs aufrechterhalten. Auf Neueingestellte findet nur der vorstehend vereinbarte Lohntarif Anwendung.

2. Geltungsdauer des Lohntarifs

Die Bestimmungen des Lohntarifs treten mit Wirkung vom 1. September 1919 in Kraft und gelten bis zum 31. März 1920.

3. Kündigung des Lohntarifs.

Vorstehender Lohntarif nebst Ergänzungsbestimmungen läuft stillschweigend jedesmal um 6 Monate weiter, wenn er nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt wird. Im Falle der Kündigung sind beide Vertragsteile verpflichtet, sofort die Vorarbeiten für einen neuen Lohntarif aufzunehmen.

*) Neben den Lohnsätzen und Lohnzuschlägen werden Teuerungszulagen nicht gewährt.

III. Handelsangelegenheiten.

1. Handelsverkehr.

Verkehr mit Tabak.

Laut Entscheidung des Herrn Reichswirtschaftsministers bleibt die Beschlagnahme der Tabakernte 1919 auf Grund Gutachtens des aus allen Wirtschaftskreisen zusammengesetzten Wirtschaftsrats unter Beibehaltung der Rahmenpreise von 325 ℳ bis 450 ℳ per 50 kg zuzüglich der festgesetzten Prämie von 20 % bestehen. Wir bitten deshalb, umgehend für Ablieferung an die Bezugsberechtigten Sorge tragen zu wollen.

Eine Verweigerung der Ablieferung würde die Enteignung nach § 4 und die unberechtigte Veräußerung oder Verarbeitung die strafrechtliche Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft nach § 14 der Verordnung vom 10. Oktober 1916 (RGBl. S. 1145) zur Folge haben.

Den Regierungspräsidenten usw. mitgeteilt durch Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 26. Februar 1920.

IIb 1459.

---

2. Schiffahrtsangelegenheiten.

Elbschiffer.

Abänderung der Vorschriften über die Zulassung (Patentierung) als Elbschiffer.

Die zur Ausführung der Bestimmungen in § 12 der Elbschiffahrts-Additionalakte vom 13. April 1844 (Gesetzsamml. S. 461) über die Zulassung (Patentierung) der Elbschiffer erlassenen Vorschriften vom 27. Dezember 1890 werden, wie folgt, abgeändert:

§ 1.

§ 12 der Vorschriften vom 27. Dezember 1890 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren betragen für jede Schifferprüfung und für jede Ergänzungsprüfung zehn Mark und müssen vor Beginn der Prüfung an den Vorsitzenden der Prüfungskommission eingezahlt werden.

§ 2.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. April 1920 in Kraft.

Berlin, den 21. Februar 1920.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
III 2173. v. Meyeren.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Gewerbliche Anlagen.

Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 24. Februar 1920.

Mit Rücksicht auf die allgemeinen Teuerungsverhältnisse genehmige ich auf Antrag der Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins nach entsprechender, durch Vermittlung des Herrn Reichswirtschaftsministers zwischen den einzelnen Ländern des Reichs getroffener Vereinbarung, daß die auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1905 (GS. S. 317) von mir genehmigte „Gebührenordnung für die Untersuchungs- und Prüfstelle" zu der zwischen den Bundesregierungen vereinbarten Azetylenverordnung (§ 31 und Anlage B der Azetylenverordnung) wie folgt geändert wird:

„Die unter Absatz 1 Ziffer 1 der Anlage B (‚Gebührenordnung für die Untersuchungs- und Prüfstelle') zur Azetylenverordnung aufgeführte Gebühr wird um 150 %, die unter

den weiteren Ziffern 2—5 a. a. O. genannten Gebühren werden um 250 % erhöht. Die Erhöhungen treten rückwirkend mit dem 1. April 1919 in Kraft unter Zugrundelegung des Tages, an dem die Prüfstelle das Gutachten erstattet hat. Sofern jedoch der Prüfungsantrag bereits vor dem 1. März 1919 der Prüfstelle vorgelegen hat, gelten stets die bisherigen Sätze".

Unter Beziehung auf meinen Erlaß vom 1. April 1913 (HMBl. S. 251) ersuche ich, die Polizeiverordnung unter Veröffentlichung in den Amtsblättern entsprechend abzuändern. Von den die Abänderung enthaltenden Amtsblättern ersuche ich mir je ein Exemplar einzureichen.

Im Auftrage.

III 1576. von Meyeren.

An die Herren Oberpräsidenten und den Herrn Regierungspräsidenten in Sigmaringen.

2. Reichsversicherungsordnung.

II. Buch. (Krankenversicherung.)

Versicherungspflicht der in der Landwirtschaft der Eltern beschäftigten Söhne.

Reichsarbeitsministerium. Berlin NW. 6, den 10. Januar 1920.

Zur Frage der Krankenversicherung der in den landwirtschaftlichen Betrieben ihrer Eltern beschäftigten Söhne hat sich das Reichsversicherungsamt in einem mir neuerdings erstatteten Berichte wie folgt geäußert:

„Wie das Reichsversicherungsamt in der Entscheidung 2405 (Amtliche Nachrichten des RVA. 1917 S. 649) ausgesprochen hat, sind die Grundsätze, welche die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts über die Versicherungspflicht von Personen, die bei Verwandten beschäftigt werden, in der Invalidenversicherung aufgestellt hat, auch auf dem Gebiete der Krankenversicherung anzuwenden, soweit nicht besondere Vorschriften des 2. oder 4. Buchs der Reichsversicherungsordnung auf Unterscheidungen hinweisen. Jene Grundsätze sind in der Anleitung des Reichsversicherungsamts über den Kreis der nach der Reichsversicherungsordnung gegen Krankheit und gegen Invalidität versicherten Personen (Amtliche Nachrichten des RVA. 1912 S. 721 zu Ziffer 23c) zusammengestellt. Danach hängt die Versicherungspflicht der genannten Personen von den Umständen des einzelnen Falles ab. Insbesondere kommt es darauf an, ob die Arbeit und der angebliche Lohn zueinander in dem Verhältnis von Leistung und Gegenleistung stehen, oder ob nicht vielmehr nur ein familienhaftes Gemeinschaftsleben, eine unverbindliche Hilfeleistung unter wirtschaftlich und sozial Gleichgestellten aus sittlichen oder Anstandsrücksichten und eine auf der Unterhaltspflicht beruhende Darreichung der Lebensnotdurft vorliegt. Dabei ist unter anderem erheblich, ob der angebliche Arbeitnehmer eine verwertbare Arbeitskraft besitzt, ob er Lohnarbeiten bei Fremden ausgeführt hat, insbesondere etwa zu den Berufsarbeitern zählt, ob der angebliche Dienstherr einer gelohnten Hilfskraft bedurfte, auch sonst eine solche zu halten pflegte, ob eine bestimmte Vergütung vereinbart ist und regelmäßig gewährt wird, ob sie den Leistungen angemessen ist, ob nicht nur nach Befinden und Belieben, sondern mit einer gewissen Ständigkeit bestimmte Arbeiten verrichtet worden sind usw. An der Hand dieser Gesichtspunkte hat das Reichsversicherungsamt die Versicherungspflicht von Söhnen oder Töchtern, die bei ihren Eltern beschäftigt waren, vielfach bejaht, mitunter dagegen verneint (zu vergleichen einerseits die Entscheidungen 1204 und 1502 sowie die Revisionsentscheidung 1512 und die Entscheidung 1572, Amtliche Nachrichten des RVA. 1905 S. 435, 1910 S. 558 und 647, 1911 S. 519; anderseits die Entscheidung 1538 zu Nr. 4 sowie die Entscheidungen 1573 und 1756 a. a. O., 1911 S. 401 und 519, 1913 S. 678). Die Verneinung der Versicherungspflicht wurde häufig auf die Erwägung gestützt, daß nach den deutschen Anschauungen über das Familienleben Eltern und Kinder auf Grund des Familienbandes einander wirtschaftliche Unterstützung leisten, nicht aber in einem auf Leistung und Gegenleistung beruhenden Lohndienstverhältnis zueinander stehen, wie es im freien Verkehr auf dem allgemeinen Arbeitsmarkte durch Verträge begründet zu werden pflegt (zu vergleichen die Entscheidung 1756). Auf Grund ähnlicher Gesichtspunkte hatte das Reichsversicherungsamt früher die Versicherungspflicht von Schwestern katholischer Pfarrer, die bei diesen beschäftigt waren, regelmäßig verneint (zu vergleichen die Entscheidung 1923, Amtliche Nachrichten des RVA. 1914 S. 774 und die dort an-

geführten Entscheidungen). Neuerdings hat es jedoch bei Prüfung dieser Frage aus den in der Entscheidung 1923 dargelegten Gründen ethische gegenüber wirtschaftlichen Gesichtspunkten zurücktreten lassen. Es liegt vorbehaltlich der Prüfung im Einzelfalle nahe, in Fällen der vorliegenden Art entsprechend zu verfahren. Alsdann würde die Versicherungspflicht erwachsener Söhne, die in der Landwirtschaft der Eltern beschäftigt werden, im allgemeinen zu bejahen sein, wenn sie ihre Arbeitskraft, durch deren anderweite Verwertung sie sich ihren Lebensunterhalt sonst verschaffen könnten, für einen Arbeitsposten zur Verfügung stellen, den die Eltern sonst anderweit besetzen müßten, ferner die Eltern ihnen hierfür eine Vergütung gewähren, die nach Lage der Umstände als Gegenleistung anzusehen ist, und endlich der Sohn auf Grund dieser wirtschaftlichen Beziehungen an die Anweisungen der Eltern gebunden ist (zu vergleichen die Entscheidung 1572)."

Es darf anheimgestellt werden, den Oberversicherungsämtern und Versicherungsämtern von diesen Ausführungen Kenntnis zu geben, um nach Möglichkeit widersprechende Entscheidungen dieser Behörden zu verhüten.

Im Auftrage.

II. 174. (Unterschrift.)

An die Regierungen der Länder, für Preußen: das Ministerium für Volkswohlfahrt.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

1. Allgemeine Angelegenheiten.

Ausbildung von Gewerbelehrerinnen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 23. Februar 1920.

Zu dem im April d. Js. im Pestalozzi-Fröbelhaus II und im Lette-Verein hier beginnenden zweiten Lehrgang zur Ausbildung von Gewerbelehrerinnen für den Unterricht an Fortbildungsschulen für Mädchen (Erlaß vom 10. Januar 1920, HMBl. S. 29) sollen:

1. Wissenschaftliche und Volksschullehrerinnen und
2. Technische Lehrerinnen

mit mehrjähriger Lehrpraxis unter erleichterten Bedingungen zugelassen werden. Näheres ergibt sich aus der Anlage. Anlage

Bewerberinnen haben ihre Anmeldungen unter Benutzung der Anlage bis zum 15. März d. Js. unmittelbar an das Landesgewerbeamt zu richten.

Abdrucke der Anlage können die Bewerberinnen von der Registratur des Landesgewerbeamts beziehen.

Ich ersuche Sie, den Erlaß durch das dortige Regierungs-Amtsblatt und durch andere geeignete Blätter, soweit dies ohne Kosten geschehen kann, bekanntzugeben und insbesondere die in Ihrem Bezirke vorhandenen Gewerbelehrerinnen-Seminare und die Ihnen unterstehenden technischen Lehrerinnen-Seminare auf ihn hinzuweisen. Auch sind die Stadtverwaltungen nochmals darauf aufmerksam zu machen, daß ihnen durch den Lehrgang die Gelegenheit gegeben wird, technische und wissenschaftliche Lehrerinnen ausbilden zu lassen, die im Fortbildungsschuldienste schon jetzt beschäftigt sind oder für ihn in Frage kommen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, daß durch den zu erwartenden Rückgang der Besuchsziffern der Volksschulen demnächst Lehrkräfte frei werden.

Im Auftrage.

IV 1837. Dr. von Seefeld.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg.

Anlage.

Lehrgang

zur

Ausbildung von Gewerbelehrerinnen an Mädchenfortbildungsschulen.

I. Zugelassen werden in beschränkter Zahl:

1. Wissenschaftliche und Volksschullehrerinnen und
2. Technische Lehrerinnen.

Voraussetzung für die Zulassung ist in beiden Fällen, daß die Bewerberinnen eine mehrjährige, in der Regel mindestens dreijährige Lehrpraxis besitzen und sich auf dem Gebiete der Jugendpflege betätigt haben. Die unter 1 angeführten Lehrerinnen müssen außerdem den Nachweis erbringen, daß sie sich Kenntnisse im Kochen und in den Haus- und Handarbeiten angeeignet haben. Zum Nachweise dieser Kenntnisse kann ihnen unter Umständen eine Aufnahmeprüfung auferlegt werden.

II. Die Ausbildung, die Anfang April d. Js. beginnt, umfaßt ein Jahr und erfolgt im:

a) Pestalozzi-Fröbelhaus II in Berlin,
b) Lette-Verein in Berlin.

Schulgeld wird für diesmal nicht erhoben.

Bemerkung:

Die Anstalt, an die die Überweisung bevorzugt wird, ist zu unterstreichen, jedoch kann die Gewähr dafür, daß die Überweisung an die gewählte Anstalt erfolgt, nicht übernommen werden.

III. Die Ausbildung muß durch eine halbjährige praktische Tätigkeit, über die noch Bestimmungen ergehen, ergänzt werden. Sie kann abschnittweise in den Ferien abgeleistet werden.

Bemerkung:

Die bereits abgeleistete, von der Vorsteherin eines Gewerbelehrerinnenseminars überwachte Tätigkeit kommt in Anrechnung.

IV. Nach Erfüllung der Bedingungen unter II und III wird die Lehrbetätigung als Gewerbelehrerin erteilt.

Anmeldung einzureichen bis zum 15. März d. Js.

Vor- und Zuname . . . .

Wohnung . . . .

Geburtstag und Geburtsort . . . .

Stand des Vaters . . . .

Schulbildung . . . .

	Name des Seminars	Tag der Prüfung
Ausbildung als wissenschaftliche oder Volksschullehrerin	. . . .	. . . .
Ausbildung als Handarbeitslehrerin	. . . .	. . . .
" " Hauswirtschaftslehrerin	. . . .	. . . .
Lehrtätigkeit	. . . .	. . . .
Praktische Tätigkeit	. . . .	. . . .
Tätigkeit in der Jugendpflege	. . . .	. . . .

Als Anlage werden beigefügt:

1. Kurzer Lebenslauf,
2. Schulabgangszeugnis,

3. Zeugnis über die Prüfung als wissenschaftliche oder Volksschullehrerin,
4. " " " " " Handarbeitslehrerin,
5. " " " " " Hauswirtschaftslehrerin,
6. " " lehramtliche, praktische und jugendpflegerische Tätigkeit.
(2 bis 6 in beglaubigter Abschrift.)

An das Landesgewerbeamt, Berlin W 9.

---

2. Fachschulen.

Studienausflüge an Fachschulen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 21. Februar 1920.

In Abänderung der Erlasse vom 8. Mai 1903 (HMBl. S. 199) und vom 26. Februar 1913 (HMBl. S. 128) bestimme ich, daß mit Wirkung vom 1. September v. Js. ab die Entschädigungen für die Verpflegungskosten der Lehrer und Lehrerinnen an den Fachschulen meiner Verwaltung zur Deckung der ihnen bei Lernausflügen entstehenden Auslagen von täglich 9 ℳ auf 12 ℳ und die Entschädigungen gleicher Art der Meister und Meisterinnen von täglich 5 ℳ auf 10 ℳ erhöht werden. Für jede Übernachtung können den Lehrern und Lehrerinnen, Meistern und Meisterinnen bis zu 100% Zulage zu den bisherigen Vergütungssätzen bewilligt werden. Im übrigen bleiben die sonstigen Bestimmungen der vorgenannten Erlasse durch die Neuregelung der Entschädigungen unverändert.

Die in den Schulkassenanschlägen für die Ausflüge zur Verfügung stehenden Mittel können infolge der Neuregelung nicht verstärkt werden. Die höheren Beträge zur Deckung der Auslagen bei den Ausflügen müssen daher dadurch gewonnen werden, daß die Zahl und Dauer der Ausflüge nach Möglichkeit eingeschränkt werden.

Ich ersuche, die Direktionen und Vorstände der in Frage kommenden Fachschulen von Vorstehendem in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrage.
IV 8223/19. Dr. von Seefeld.

An die beteiligten Herren Regierungspräsidenten.

Zusammensetzung der Kuratorien der Fachschulen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 27. Februar 1920.

Von Lehrern und ehemaligen Schülern der Fachschulen meiner Verwaltung ist bei mir angeregt worden, ihnen in den Kuratorien der Anstalten Sitz und Stimme einzuräumen. Ich habe hiergegen keine Bedenken, da die Gewinnung tüchtiger Mitarbeiter aus Kreisen, die dem Arbeitsgebiete der Schule nahestehen und bereit sind, mit ihren Kenntnissen und Erfahrungen die Entwicklung der Schulen zu fördern, der Schulverwaltung nur erwünscht sein kann. Ich erkläre mich daher damit einverstanden, daß der Anregung da, wo das Kuratorium noch nicht entsprechend zusammengesetzt ist, Folge gegeben und die Zahl der Kuratoriumsmitglieder nötigenfalls erhöht wird. Letzteres wird sich insbesondere da empfehlen, wo es vermieden werden muß, vorhandene Mitglieder auszuscheiden, um neuaufzunehmenden Platz zu machen.

Was die Beteiligung der Lehrerschaft anlangt, so kommt für jede Fachschule — auch für die, an denen verschiedene Gruppen von Lehrern beschäftigt werden —, nur die Aufnahme eines Lehrers in das Kuratorium in Frage. Dagegen wird zur Wahrnehmung der Interessen sowohl der beamteten, wie der nichtbeamteten, praktisch tätigen ehemaligen Fachschüler je ein Vertreter dieser beiden Gruppen Sitz und Stimme im Kuratorium haben müssen. Sie werden, da selbständige Unternehmer — nicht selten auch solche, die eine Fachschule durchgemacht haben — schon jetzt Kuratoriumsmitglieder sein werden, aus den Kreisen der Angestellten zu wählen sein und ohne Vermehrung der Zahl der Mitglieder durch geeignete Auswahl der von den Gemeinden zu entsendenden oder vom Staate zu ernennenden Mitglieder in die Kuratorien aufgenommen werden können. Sollte es gleichwohl einer Vermehrung der Zahl der Kuratoriumsmitglieder zur Ermöglichung der Auf-

nahme ehemaliger Fachschüler bedürfen, so müßten hierfür besondere zwingende Gründe geltend gemacht werden können.

In allen Fällen, in denen die Zusammensetzung der Kuratorien vertraglich festgelegt ist, wie u. a. bei den staatlichen Baugewerk- und Maschinenbauschulen, ist mir zwecks Einholung meiner Genehmigung zu berichten, wenn behufs Durchführung der nach Vorstehendem zu treffenden Maßnahmen die Änderung einer Vertragsbestimmung für erforderlich gehalten wird.

Sie wollen die in Betracht kommenden Gemeinden hiervon in Kenntnis setzen und sie, soweit erforderlich, zu einer entsprechenden Ausgestaltung der Fachschulkuratorien veranlassen.

Im Auftrage.

IV 1082. Dr. von Seefeld.

An die beteiligten Herren Regierungspräsidenten.

VI. Nichtamtliches.

Bücherschau.

(Die Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrag herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Handbuch des neuen Arbeitsrechts. Das Betriebsrätegesetz nebst Wahlordnung, die Gesetze und Verordnungen über Tarifverträge, Schlichtungsausschüsse usw. Mit Erläuterungen und Wörterverzeichnis, herausgegeben von Dr. jur. Wilhelm Schlüter, Obterbergrat. Fünfte Auflage. Dortmund 1920. Verlag Hermann Bellmann, Dortmund.

Die Amtliche Ausgabe der Jahresberichte der Preußischen Regierungs- und Gewerberäte und Bergbehörden für 1919 wird im April d. Js. in der Reichsdruckerei fertiggestellt werden. Für ihren Bezug ist folgendes zu bemerken:

Wegen der Papierknappheit werden nur soviel Abdrucke hergestellt werden, wie bis zur Drucklegung bestellt sind. Die Bestellungen nimmt die Direktion der Reichsdruckerei, hier SW. 68, Oranienstr. 91, bis zum 31. März d. Js. entgegen. Der genaue Preis des Werkes kann erst festgesetzt werden, wenn dessen Umfang feststeht. Er wird, sobald dies der Fall ist, bekannt gemacht werden. Wenn das Werk, wie zu erwarten ist, ungefähr 56 Bogen umfaßt, wird der Preis für einen broschierten Abdruck etwa 26 M und für einen in ganz Leinen gebundenen Abdruck etwa 30 M betragen. Die Kosten für Verpackung und Absendung trägt die Reichsdruckerei. Die Portokosten der Sendungen müssen die Besteller tragen. Bei der Bestellung ist anzugeben, ob broschierte oder gebundene Abdrucke des Werkes gewünscht werden. Die Kosten werden bei der Übersendung von der Reichsdruckerei durch Nachnahme erhoben werden.

Die Jahresberichte bringen diesmal in erster Linie eine Darstellung der Tätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten bei der wirtschaftlichen Demobilmachung, insbesondere bei der Durchführung der Bestimmungen über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter, über den Achtstundenarbeitstag, über Tarifverträge, Arbeiterausschüsse und über Fachausschüsse für das Bäckerei- und Konditoreigewerbe. Ferner werden eingehender behandelt werden die Wiederherstellung des Zustandes der Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften, der vor dem Kriege bestand, aber während dessen Dauer vernachlässigt worden war, die Schaffung ausreichender Arbeiterwohnungen und die Unterbringung der Kriegsbeschädigten.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.